

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Entwicklung des Baugebiets „Keltenring/ Nordstraße“ in Euskirchen

Auftraggeber  
Schulte Grundbesitz Euskirchen GmbH & Co. KG

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Entwicklung des Baugebiets „Keltenring/ Nordstraße“ in Euskirchen

Auftraggeber  
**Schulte Grundbesitz Euskirchen GmbH & Co. KG**  
Bonner Straße 66  
53919 Weilerswist

Bearbeiter:  
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann  
M. Sc. Biologie Markus Bucher  
M. Sc. Biodiversität Jerome Broß  
B. Sc. Biologie Larissa Seuffer  
*Essen, März 2022*

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung .....	6
2.2	Datengrundlagen .....	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	8
3	Darstellung des Plangebietes.....	9
4	Vorhaben und Wirkfaktoren .....	10
5	Planungsrelevante Arten .....	11
5.1	Säugetiere .....	11
5.2	Avifauna .....	12
5.3	Amphibien .....	16
5.4	Reptilien.....	17
5.5	Schmetterlinge .....	17
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	18
6.1	Säugetiere .....	18
6.2	Avifauna .....	19
6.2.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten .....	19
6.2.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	19
6.3	Amphibien .....	20
6.4	Reptilien.....	21
6.5	Schmetterlinge .....	21
7	Erfassungen.....	22
7.1	Fledermäuse .....	22
7.1.1	Ergebnisse der Fledermauserfassung.....	22
7.2	Avifauna .....	23
7.2.1	Ergebnisse Erfassung der Avifauna .....	23
7.3	Herpetofauna.....	25
7.3.1	Ergebnisse Erfassung der Herpetofauna .....	25
8	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	26
8.1	Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten.....	26
8.2	Ökologische Baubegleitung.....	26
8.3	Kontrolle von Baumhöhlen.....	27
8.4	Fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept. ....	27
8.5	Vermeidung von Vogelschlag .....	28
8.6	Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern .....	28
8.7	Erhalt wertvoller Habitatstrukturen .....	28

9	Zusammenfassung und Fazit .....	29
---	---------------------------------	----

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0).....	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0) .....	9

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage .....	8
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 5306/2 (LANUV o. J.).....	11
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 5306/2 (LANUV o. J.).	12
Tab. 4	Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 5306/2 (LANUV o. J.).....	16
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten .....	18
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten.....	20
Tab. 7	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Amphibienarten .....	20
Tab. 8	Daten Fledermauserfassung .....	22
Tab. 9	Nachgewiesenen Fledermausart und Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands und NRWs .....	22
Tab. 10	Daten Erfassung Avifauna.....	23
Tab. 11	Nachgewiesene planungsrelevante Vertreter der Avifauna inkl. Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands und NRWs .....	24
Tab. 12	Daten Erfassung Herpetofauna .....	25

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Schulte Grundbesitz Euskirchen GmbH & Co. KG plant die Realisierung eines Bebauungskonzepts mit mehreren zwei- bis viergeschossigen Wohngebäuden am Keltening und der Nordstraße in Euskirchen. Im Rahmen der Bauarbeiten werden Gehölzrodungen auf dem Gelände erforderlich.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Vorhabengebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

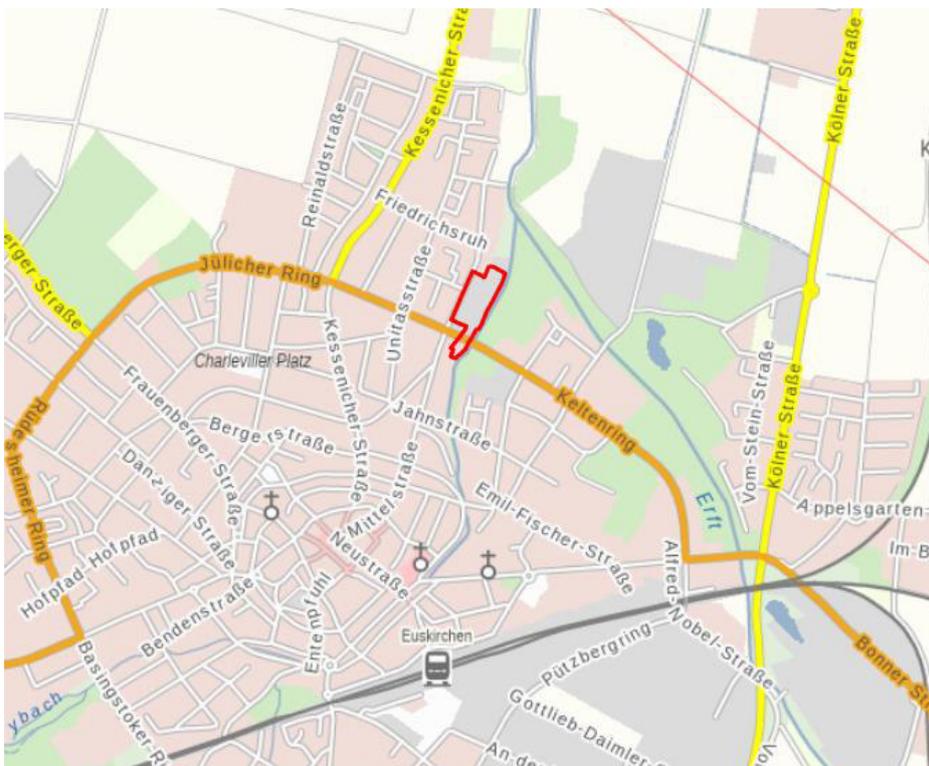


Abb. 1 Lage des Plangebietes im Stadtgebiet  
(TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

## 2 Methodik

### 2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans (im Weiteren als Plangebiet bezeichnet) zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit von der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 5306/2 „Euskirchen“, für die Lebensraumtypen „Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Stillgewässer, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@infos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurden die Untere Landschaftsbehörde Kreis Euskirchen bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 03.03.2021). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.
- BUND Kreisgruppe Euskirchen
- NABU Kreis Euskirchen
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Euskirchen
- Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 10.03.2021)
Untere Landschaftsbehörde Kreis Euskirchen	03.03.2021	Rückmeldung am 05.03.2021
Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.	03.03.2021	Rückmeldung am 05.03.2021
NABU Kreis Euskirchen	03.03.2021	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Euskirchen	03.03.2021	Keine Rückmeldung
Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen	11.03.2021	Rückmeldung am 14.03.2021
Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen	12.03.2021	Keine Rückmeldung

### 2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 10.03.2021 durchgeführten Lebensraumpotenzialkartierung wurden die Biotopstrukturen des Plangebietes und der Umgebung kartiert und diese sowie die Gebäude hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet. Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) wurden erfasst und dokumentiert.

### 3 Darstellung des Plangebietes

Das ca. 1,34 ha große Plangebiet ist überwiegend gewerblich genutzt. Es wird westlich durch die Nordstraße und östlich durch den Veybach begrenzt. Südlich kreuzt es die B56 (Keltenring). Auf dem Einzelgrundstück südlich des Keltenrings gibt es derzeit keine bauliche Nutzung, hier sind einzelne, ältere Obstgehölze vorhanden. Größere Gehölzstrukturen finden sich nördlich des vorhandenen Wohngebäudes im Eckbereich Keltenring/ Nordstraße (nördlich des Keltenrings).

Die Fläche umfasst die Flurstücke 579, 580, 771 (teilw.), 1079, 1080, Flur 20 und 24 in der Gemarkung Euskirchen.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes  
(TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0)

## 4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Zur Umsetzung des Vorhabens ist es erforderlich, Bäume zu roden und Gebäude zurück zu bauen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung von Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich - zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen - ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben.

**Anlagebedingt** kann es durch die Flächeninanspruchnahme bzw. die Neubebauung zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind an den Gebäudeneubauten größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Wohngebiet ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. **Nutzungsbedingt** entstehen für Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Plangebiets aus. Lichtimmissionen können sich negativ auf die Eignung des Gebietes als Fledermauslebensraum auswirken. So führt die Attraktivität von Beleuchtungsquellen für Insekten zu Verlusten und einer geringeren Fortpflanzungsrate der Beutetiere und bringt entsprechende negative Effekte auf die Nahrungsverfügbarkeit für die Fledermäuse (und auch andere insektenfressende Arten) mit sich. Die Insekten, die sich im Bereich der Beleuchtungsquellen aufhalten, stehen zudem den lichtmeidenden Arten in den unbeleuchteten Arealen nicht mehr als Nahrung zur Verfügung (vgl. VOIGT et al. 2018).

## 5 Planungsrelevante Arten

Der im Folgenden verwendete Begriff des „Untersuchungsgebietes“ bezeichnet das Plangebiet plus den ihn umgebenden Radius von 300 m.

### 5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten MTBQ wird eine planungsrelevante Säugetierart angegeben (LANUV o. J.).

Die Datenabfrage beim Arbeitskreis Fledermausschutz Aachen, Düren, Euskirchen ergab zudem Informationen zum vermuteten Vorkommen von Braunem Langohr, Großem Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Umfeld des Plangebietes.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet.

Eine Eignung für Fledermausquartiere liegt im Bereich der Gebäudestrukturen vor. In dem vorhandenen Baumbestand können Baumhöhlen und somit ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 5306/2 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdhabitats: Gewässer, Kleingehölze, Waldränder und an Straßenlaternen; QU: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer, selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	(QU, NG)

#### Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

#### Erhaltungszustand:

G      günstig              U      ungünstig              S      schlecht  
 ↑      positiver Trend      ↓      negativer Trend      -      keine Angabe

#### Habitatpräferenz:

QU      Tages-/Wochenstubenquartier  
 ÜW      Überwinterungsquartier

#### Schutzstatus:

§§      nach BNatSchG streng geschützte Art  
 §      nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- (x) potenzielles Vorkommen (NG) potenzieller Nahrungsgast
- (WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier
- (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier
- keine Vorkommen zu erwarten

## 5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 24 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Die Datenabfrage bei der der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Euskirchen und der Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V. ergab zudem Informationen zum Vorkommen von Mehlschwalben im Plangebiet. Des Weiteren zu Brutzeitbeobachtungen des Pirols sowie zum Nahrungsrevier des Eisvogels in der Erft- und Veybachaue.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 10.03.2021 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Dohle (*Corvus monedula*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Chloris chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*), sowie die planungsrelevante Art Star (*Sturnus vulgaris*).

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 5306/2 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	unb.	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; Lebensraum: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut: an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen; Nahrungshabitat: kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	NG

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau: in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Flussregenpfeifer</b> <i>Charadrius dubius</i>	U	§§	In NRW regelmäßiger Durchzügler (August-September und März-Mai) und mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich sandige/kiesige Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsflächen, heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand-, Kiesabgrabungen und Klärteichen; Nestbau: auf kiesigem oder sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z. T. vom Gewässer entfernt.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Girlitz</b> <i>Serinus serinus</i>	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; Lebensraum: Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen; Nestbau: in Nadelbäumen.	(NG, B)
<b>Graumammer</b> <i>Emberiza calandra</i>	S	§§	In NRW meist ganzjähriges Vorkommen; Charakterart offener Ackerlandschaften; Lebensraum: offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung; wichtige Habitatbestandteile: einzelne Gehölze, Feldscheunen, Zäune als Singwarten, unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme; Nestbau: in Randstrukturen dichter Bodenvegetation in busch-/baumfreier Umgebung.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Heringsmöwe</b> <i>Larus fuscus</i>	G	§	In NRW Wintergast, Durchzügler und seltener Brutvogel; Vorkommen auf Fließgewässern und großen Stillgewässern. Bruten vor allem in den stromnahen Bereichen des Unteren Niederrheins und im Rhein-Erft-Kreis.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>  (Brut-/Rastvogel)	U↓/U	§§	In NRW häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler (September-Dezember und Februar-April); Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland; Nestbau: offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort; Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Brut: Horststandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmnestern an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(NG, B)
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/ Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen; Lebensraum: Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	(NG,B)
<b>Pirol</b> <i>Oriolus oriolus</i>	U↓	§	Lebensraum: lichte, feuchte und sonnige Laub-, Au- und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen; Nestbau: auf Laubbäumen z. B. Eichen, Pappeln, Erlen.	(NG, B)
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(NG, B)
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	S	§	Lebensraum: Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege; Brut: am Boden in flachen Mulden.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Rohrweihe</b> <i>Circus aeruginosus</i>	U	§§	Durchzügler; Lebensraum: halboffene bis offene Landschaften (z. B. Röhrichtbestände, Äcker, unbefestigte Wege, Saumstrukturen, Seen, Teichen, Flussauen, Verlandungszonen).	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt: Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	(NG, B)
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(NG, B)
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	G↓	§§	Mittelhäufiger Standvogel; Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot, sehr reviertreu; Brut: Nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Sturmmöwe</b> <i>Larus canus</i>	U	§	Brutvogel; Brut: in Kolonien mit anderen Wasservögeln entlang von Stillgewässern und großen Flussläufen (bevorzugt Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer).	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Sumpfohreule</b> <i>Asio flammeus</i>	U	§§	Regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast; Lebensraum: offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, in Bördelandschaften, Heidegebieten, Mooren oder Dauergrünland.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebietet; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Turteltaube</b> <i>Streptopelia turtur</i>	S	§§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: offene bis halboffene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brut: meist in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch oder lichten Laub- und Mischwäldern.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Wachtel</b> <i>Coturnix coturnix</i>	U	§	Brutvogel; Lebensraum: offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (Wintergetreide, Luzerne und Klee) und im Grünland mit hoher Krautschicht.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	(NG, B)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
<b>Wiesenpieper</b> <i>Anthus pratensis</i>	S	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: frisches bis feuchtes, extensives Dauergrünland, Heideflächen, Moore, auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brachen; Brut: in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (Weidezäune, Sträucher).	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht  
 ↓ negativer Trend ↑ positiver Trend - keine Angabe

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art  
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten NG Nahrungsgast  
 (NG) potenzieller Nahrungsgast B Brutvogel  
 (B) pot. Brutvogel BV Brutverdacht  
 DZ Durchzügler WG Wintergast  
 [] im weiteren Umfeld

### 5.3 Amphibien

Für den ausgewerteten MTBQ wird eine planungsrelevante Amphibienart angegeben (LANUV o. J.).

Die Datenabfrage bei der der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Euskirchen ergab zudem Informationen zum Vorkommen von Geburtshelferkröte und Wechselkröte auf den Polderflächen der Zuckerfabrik, welche etwa 300 m nord-östlich des Plangebietes liegen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Amphibienarten wie in Tabelle 4 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 4 Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 5306/2 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
<b>Geburtshelferkröte</b> <i>Alytes obstetricans</i>	S	§§	Bevorzugt wärmebegünstigte Bereiche, nutzt z. T. auch beschattete Gewässer z. B. in Steinbrüchen, Tongruben und Industriebrachen, Teiche, Quelltöpfe, Bombentrichter etc.	(x)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
<b>Knoblauchkröte</b> <i>Pelobates fuscus</i>	S	§§	Ursprünglich offene, steppenartiger Landschaft und Sandgebiete in großen Flussauen. Heute landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen (extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen, Gärten, Abgrabungsgebiete). Laicht in offenen, teilweise tiefen Gewässern mit Röhrichtzonen und reichhaltiger Unterwasservegetation (Weiher, Teiche, Altwässer, Niederungs-bäche, Gräben, alte Dorfteiche, extensiv genutzte Fischteiche).	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Wechselkröte</b> <i>Bufo viridis</i>	U	§§	Pionierart auf sonnigen vegetationsarmen Flächen mit sich schnell erwärmenden Pfützen und Lachen als Laichgewässer; in NRW nordwestliche Verbreitungsgrenze, Vorkommen fast ausschließlich in der Niederrh. Bucht, überwiegend in Abgrabungsflächen.	(x)

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G      günstig                      U      ungünstig                      S      schlecht

Schutzstatus:

§§      nach BNatSchG streng geschützte Art

§      nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

-      keine Vorkommen zu erwarten      (x)      Vorkommen möglich

x      Vorkommen nachgewiesen

## 5.4 Reptilien

Aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## 5.5 Schmetterlinge

Aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## 6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 5) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

### 6.1 Säugetiere

Die Strukturen des Untersuchungsgebiets weisen für nachfolgende Fledermausarten eine Eignung als Quartier- und Nahrungshabitat auf.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten

Art	Status Untersuchungs- gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
<b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> )	(QU, NG)	X
<b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus noctula</i> )	(QU, NG)	X
<b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )	(QU, NG)	X
<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	(QU, NG)	X

#### Erläuterungen:

##### Status im Wirkraum:

(Q)	potenzielle Quartierfunktion	(NG)	potenzieller Nahrungsgast
(WS)	potenzielle Wochenstube	(WQ)	potenzielles Winterquartier
(SZQ)	potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier		
[ ]	in der Umgebung		

##### Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich                      - nicht erforderlich

#### Fazit

Für die Arten in Tab. 5 aufgeführten Arten ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten, erheblicher Störungen und Tötungen nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kap. 8 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich (siehe Kapitel 7 Erfassungen).

## 6.2 Avifauna

### 6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Hinweise auf Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten, die dieser Regelvermutung entgegenstehen würden, liegen nicht vor (bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten, nicht planungsrelevante Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind). Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, vom 01. März bis 30. September, durchzuführen.

### 6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Laut Auskunft der Biologische Station Kreis Euskirchen e.V. konnte der **Eisvogel** als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. In diesem nutzt er den Veybach und die Erft als Nahrungshabitat. Ebenfalls seitens der Biologischen Station, konnte eine Brutbeobachtung des **Pirols** am Veybach und an der Erft bestätigt werden. Diese befand sich jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Dem **Girlitz** und dem **Star** bieten die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet potenzielle Nahrungs- und Bruthabitate. Für **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Schleiereule** ist außerdem ein potenzielles Brutvorkommen in bzw. an Gebäuden möglich. Die **Nachtigall** und der **Waldkauz** nutzen ggf. Gehölzbestände innerhalb der Gärten und Grünanlagen im Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Bruthabitate.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten

Art	Status Untersuchungsgebiet	Erfassung/ ggf. ASP 2
<b>Eisvogel</b> ( <i>Alcedo atthis</i> )	NG	X
<b>Girlitz</b> ( <i>Serinus serinus</i> )	(NG, B)	X
<b>Mehlschwalbe</b> ( <i>Delichon urbica</i> )	(NG, B)	X
<b>Nachtigall</b> ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	(NG, B)	X
<b>Pirol</b> ( <i>Oriolus oriolus</i> )	(NG, B)	X
<b>Rauchschwalbe</b> ( <i>Hirundo rustica</i> )	(NG, B)	X
<b>Schleiereule</b> ( <i>Tyto alba</i> )	(NG, B)	X
<b>Star</b> ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	(NG, B)	X
<b>Waldkauz</b> ( <i>Strix aluco</i> )	(NG, B)	X

**Erläuterungen:**Status im Untersuchungsgebiet:

NG	Nahrungsgast	(NG)	potenzieller Nahrungsgast		
B	Brutvogel	(B)	potenzieller Brutvogel	BV	Brutverdacht
DZ	Durchzügler	WG	Wintergast		
[]	in der Umgebung				

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich                      - nicht erforderlich

**Fazit**

Für die Avifauna ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszuschließen. Zur Feststellung der tatsächlichen Funktion des Plangebietes und seines Umfeldes als Lebensraum für die genannten Arten sind weitere Erfassungen erforderlich (siehe Kapitel 7 Erfassungen).

## 6.3 Amphibien

Tab. 7 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Amphibienarten

Art	Status Untersuchungsgebiet	Erfassung/ ggf. ASP 2
<b>Geburtshelferkröte</b> ( <i>Alytes obstetricans</i> )	(X)	X
<b>Knoblauchkröte</b> ( <i>Pelobates fuscus</i> )	-	-
<b>Wechselkröte</b> ( <i>Bufo viridis</i> )	(X)	X

Erläuterungen siehe nächste Seite

**Erläuterungen:**Status im Untersuchungsgebiet:

(X) Vorkommen möglich      X      Vorkommen nachgewiesen  
 - Vorkommen ausgeschlossen

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X      erforderlich      -      nicht erforderlich

**Fazit**

Für die Herpetofauna ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszuschließen. Zur Feststellung der tatsächlichen Funktion des Plangebietes und seines Umfeldes als Lebensraum für die genannten Arten sind weitere Erfassungen erforderlich (siehe Kapitel 7 Erfassungen).

**6.4 Reptilien**

Vorkommen von Reptilien können im Plangebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

**Fazit**

Für die Artengruppe der Reptilien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

**6.5 Schmetterlinge**

Vorkommen von Schmetterlingen können im Plangebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

**Fazit**

Für die Artengruppe der Schmetterlinge ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

## 7 Erfassungen

### 7.1 Fledermäuse

Im Rahmen von drei frühmorgendlichen Begehungen wurden mögliche Aktivitäten und Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Vorhabens untersucht. Zum Einsatz kamen dabei Ultraschalldetektoren in Kombination mit einer computergestützten Auswertung der aufgenommenen Rufe zur Verifizierung des Artenspektrums. Daten zu den Erfassungen sind der Tabelle 8 zu entnehmen:

Tab. 8 Daten Fledermauserfassung

Datum	Uhrzeit		Temperatur	Wind (Beaufort)	Bewölkung
	von	bis			
17.06.2021	00:30	05:30	20-18°C	1-2	Heiter (2/8)
01.07.2021	00:30	05:30	14-12°C	3	Bewölkt (5/8)
19.08.2021	01:30	06:30	17-16°C	2	Leicht bewölkt (3/8)

#### 7.1.1 Ergebnisse der Fledermauserfassung

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte ausschließlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt werden (vgl. Tab. 2, Karte 2). Dabei handelte es sich um Nahrungs- und Überflüge von mehreren Individuen. Ausflüge oder andere Aktivitäten (z.B. Schwärmen) die auf eine Quartiernutzung hinweisen, wurden nicht beobachtet.

Tab. 9 Nachgewiesenen Fledermausart und Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands und NRWs

Art	RL D 2009	RL NRW 2010	Status
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	*	*	NG

#### Erläuterungen:

##### Rote Liste:

RL D Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2010)

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Nordrhein-Westfalens (MEINIG ET AL. 2010)

##### Gefährdungskategorie:

\* nicht gefährdet

##### Status:

NG Nahrungsgast

Für die Artengruppe der Säugetiere wurde im Rahmen der Erfassungen ausschließlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungsgast nachgewiesen. Da im Umfeld des Vorhabens Strukturen, die diese Art als Nahrungshabitat nutzt weiterhin vorhanden sind, ist nicht mit einem Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist bei Einhaltung der unter Kap. 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 7.2 Avifauna

Im Rahmen von fünf Tagesbegehungen und einer abendlichen Begehung wurde die Avifauna des Untersuchungsgebiet untersucht. Hierzu kamen u.a. Klangattrappen (zum Nachweis von Spechten und Eulen) zum Einsatz. Daten zu den Erfassungen sind der Tabelle 10 zu entnehmen:

Tab. 10 Daten Erfassung Avifauna

Datum	Uhrzeit		Temperatur	Wind (Beaufort)	Bewölkung
	von	bis			
10.03.2021 (Brutvögel 1)	6:00	12:00	3-9°C	1-2	Leicht bewölkt (3/8)
26.04.2021 (Brutvögel 2)	5:15	11:15	(-)1-9°C	1	Heiter (2/8)
27.05.2021 (Brutvögel 3)	4:30	10:30	10-12°C	2-3	Wolkig (4/8)
27.05.2021 (Eulen)	21:30	02:30	11-9°C	2	Wolkig (4/8)
10.06.2021 (Brutvögel 4)	04:30	10:30	14-22°C	1	Heiter (2/8)
01.07.2021 (Brutvögel 5)	4:30	10:30	13-14°C	3	Bewölkt (5/8)

### 7.2.1 Ergebnisse Erfassung der Avifauna

Im südlich benachbarten Bereich zum Vorhabengebiet an der Kreuzung Keltenring/Nordstraße wurde an einer Häuserfassade ein Star (*Sturnus vulgaris*) als Brutvogel nachgewiesen. Da das betreffende Gebäude nicht von der Planung berührt wird und erhalten bleibt, sind für den Star keine Ausgleichsmaßnahmen nötig. Die Flächen des Plangebiets selbst stellen kein Nahrungshabitat für den Star dar.

Darüber hinaus wurden folgende nicht-planungsrelevanten Arten aufgenommen: Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Grünfink (*Chloris chloris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Haussperling (*Passer domesticus*) (Kolonie auf dem Gelände), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*), Dohle (*Corvus monedula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). Ein Mauersegler (*Apus apus*) wurde beim Überflug über das Gebiet beobachtet.

Eine Haussperlingkolonie wurde in den Hecken des Plangebietes gesehen. Die Art gehört nicht zu den planungsrelevanten Vogelarten, wird nach den Roten Listen Deutschlands und NRW jedoch auf der Vorwarnliste geführt. Im Falle der vorkommenden Haussperlingskolonie ist kein lokal bedeutsames Vorkommen gegeben. Die Art ist nicht planungsrelevant, aufgrund des dennoch gehäuften Vorkommens werden im Falle von Gehölzrodungen Ausgleichspflanzungen vorgeschlagen.

Im Plangebiet und der Umgebung wurden keine relevanten Horststrukturen aufgenommen.

Tab. 11 Nachgewiesene planungsrelevante Vertreter der Avifauna inkl. Gefährdungstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands und NRWs

Art	RL D 2021	RL NRW 2016	Status
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	3	3	B

#### Erläuterungen:

##### Rote Liste:

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (SUDFELDT et al. 2021)

RL NRW Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (MEINIG ET AL. 2016)

##### Gefährdungskategorie:

3 gefährdet

##### Status:

B Brutvogel

Für die Artengruppe der Avifauna wurde im Rahmen der Erfassungen ausschließlich ein Star (*Sturnus vulgaris*) als Brutvogel an einer Häuserfassade gegenüber des Plangebiets nachgewiesen. Da das betreffende Gebäude nicht von der Planung berührt wird, müssen für den Star keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist bei Einhaltung der unter Kap. 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### 7.3 Herpetofauna

Im Rahmen von 6 Terminen wurde die Herpetofauna des Plangebietes untersucht. Hierzu wurden künstliche Versteckplätze ausgelegt und kontrolliert. Zusätzlich wurde im Untersuchungsgebiet gezielt nach Laich und juvenilen Tieren gesucht. Daten zu den Erfassungen sind der Tabelle 12 zu entnehmen:

Tab. 12 Daten Erfassung Herpetofauna

Datum	Uhrzeit		Temperatur	Wind (Beaufort)	Bewölkung
	von	bis			
10.03.2021	12:00	18:00	9-10°C	2	Leicht bewölkt (3/8)
26.04.2021	11:15	17:15	9-14°C	1	Heiter (2/8)
27.05.2021	14:30	20:30	12°C	2-3	Wolkig (4/8)
10.06.2021	10:30	16:30	22-26°C	2	Heiter (2/8)
01.07.2021	10:30	16:30	14-15°C	3	Bewölkt (5/8)
19.08.2021	6:30	12:30	16-18°C	2	Leicht bewölkt (3/8)

#### 7.3.1 Ergebnisse Erfassung der Herpetofauna

Bei den Erfassungen konnten keine Amphibien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

## 8 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

### 8.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich (nächster Punkt).

### 8.2 Ökologische Baubegleitung

#### **Avifauna**

Sofern es unumgänglich ist, Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit durchzuführen, sind die entsprechenden Strukturen kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Euskirchen artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

#### **Fledermäuse**

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind die Abbrucharbeiten durch biologisches Fachpersonal ökologisch zu begleiten sowie nachweislich qualifizierte Fledermausexperten hinzuzuziehen.

Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens innerhalb der Gebäudestrukturen ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern.

Die Abbrucharbeiten sind schrittweise von oben nach unten und von außen nach innen vorzunehmen, um einen zwischenzeitlichen Bezug von Fledermaus- oder Vogelarten zu vermeiden. Spalten und Hohlräume sind vorsichtig freizulegen, Verkleidungen (z. B. von Rollladenkästen) sind so zu entfernen, dass potenziell dahinter vorhandene Fledermäuse nicht verletzt bzw. getötet werden können. Um eine zwischenzeitliche Neubesiedlung durch Tiere zu vermeiden, sollten die Abbrucharbeiten kontinuierlich ohne längere, störungsfreie Unterbrechungen durchgeführt werden.

### 8.3 Kontrolle von Baumhöhlen

Potenziell vorkommende Baumhöhlen sind vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse und baumhöhlenbewohnende Vogelarten (z.B. Eulen) zu kontrollieren. Werden dabei Fledermäuse oder Vögel festgestellt, ist die Fällung i.d.R. aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier bzw. die Niststätte eigenständig verlassen haben. Bei entsprechenden Nachweisen eines Fledermausquartiers oder einer Niststätte einer baumbewohnenden Vogelart ist unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde Kreis Euskirchen zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

## Empfehlungen

### 8.4 Fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Fledermäusen sollte auf eine gezielte Beleuchtung mit einer Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben geachtet werden. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Beleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß begrenzt werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist, wo möglich, zu vermeiden. Die angrenzenden Baumbestände sollten als Leitstruktur für Fledermäuse nicht durch Lichtimmissionen entwertet werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sind folgende Punkte zu beachten:

Künstliches Licht darf nur geringe Ultraviolett (UV)- und Blauanteile enthalten, daher nur bernsteinfarben bis warm-weiß mit Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, maximal 3000 Kelvin (warm-weiß).

Die erforderliche mittlere Leuchtdichte ist abhängig von der Planung und den Konfliktzonen noch zu bewerten. In Bezug auf die vorkommenden Tierarten sollte die mittlere Beleuchtungsstärke 3 lx nicht übersteigen.

- In Bezug auf Insektenschutz sind v.a. LED-Leuchten geeignet. Es werden u.a. die sogenannten „PC amber“-LED empfohlen.
- Auf farblich variable Lichtgestaltungen sollte verzichtet werden.
- Die Lichtquellen sind abzuschirmen und möglichst niedrig anzubringen.
- Prinzipiell sind die Vermeidung von Streulicht sowie die Beschattung fledermausrelevanter Bereiche vor allem im Bereich von Flugstraßen und Quartieren zu beachten.
- Aussparungen, Beleuchtungsstärkeregelung oder Dimmung sind ebenfalls geeignet, Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sollten geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

### 8.5 Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können.

### 8.6 Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern

Bei der Anlage von Kellerschächten und Straßenabläufen für die Straßentwässerung (Gullys) ist auf eine amphibien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung - z. B. durch Gitter oder Netze mit einer Maschendichte unter einem Zentimeter - zu achten, um anlagebedingte Fallenwirkungen mit Todesfolge zu vermeiden.

### 8.7 Erhalt wertvoller Habitatstrukturen

Zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von wertvollen Lebensraumbestandteilen sind die Gehölzstrukturen im und angrenzend an das Plangebiet soweit möglich zu erhalten und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen und Schädigungen zu schützen.

## 9 Zusammenfassung und Fazit

Die Schulte Grundbesitz Euskirchen GmbH & Co. KG plant die Realisierung eines Bebauungskonzepts mit mehreren zwei- bis viergeschossigen Wohngebäuden am Keltensring und der Nordstraße in Euskirchen. Im Rahmen der Bauarbeiten werden Gehölzrodungen auf dem Gelände erforderlich.

Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der spezifischen Ansprüche der einzelnen Arten konnte ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Artengruppen Fledermäuse sowie Avi- und Herpetofauna nicht ausgeschlossen werden. Für die betreffenden Arten Eisvogel, Girlitz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star und Waldkauz sowie die Artengruppe der Fledermäuse und Herpetofauna wurden im Jahr 2021 Erfassungen durchgeführt. Im Ergebnis konnten die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungsgast im Vorhabengebiet und der Star (*Sturnus vulgaris*) im Umfeld des Vorhabengebietes nachgewiesen werden.

Da der Star in einem nicht von der Planung berührten Gebäude gegenüber des Plangebiets nistet und die Plangebietsfläche selbst nicht als Nahrungshabitat nutzt und für die Zwergfledermaus nicht mit einem Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates zu rechnen ist, ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Einhaltung der unter Kapitel 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Essen, 16.03.2022



Bernd Fehrmann  
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

### Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

## Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:  
Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:  
792 S.
- BOYE, P.; DENSE, C. & U. RAHMEL (2004): *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845)  
In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;  
SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem  
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-  
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für  
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad  
Godesberg: S. 477 – 481.
- BOYE, P. (2004a): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) In: PETERSEN, B.;  
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.  
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –  
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in  
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für  
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad  
Godesberg: S. 512 – 515.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN,  
B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.  
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –  
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in  
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für  
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad  
Godesberg: S. 529 – 536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In:  
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;  
SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem  
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-  
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für  
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad  
Godesberg: S. 570 – 575.
- BOYE, P. (2004b): *Vespertilio murinus* Linnaeus, 1758. In: PETERSEN, B.;  
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.  
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –  
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in  
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für  
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad  
Godesberg: S. 629 – 632.
- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003a): Braunes Langohr *Plecotus auritus*  
(Linnaeus, 1758). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.): Die  
Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und  
Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 463 – 473.

- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003b): Graues Langohr *Plecotus austriacus* (Fischer, 1829). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 474 - 483.
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND BERLIN (HRSG. ) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie – Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.
- Internetadresse:  
[http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203\\_lowres.pdf](http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf) [10.03.2021].
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o. J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.
- Internetadresse:  
[https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29\\_FLY\\_insekten\\_leuchtmittel\\_BUNDSH.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf) [10.03.2021].
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.
- DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 489 – 495.
- ELLWANGER, T. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 90 – 97.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.
- GÜNTHER, R. & U. SCHEIDT (1996): Geburtshelferkröte – *Alytes obstetricans* Laurenti 1768.- In: GÜNTHER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena: G. Fischer Verlag: S. 195 - 214.
- KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2011): Kreuzkröte – *Bufo calamita*. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in

der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V.  
(HRSG.). Bielefeld: Laurenti-Verlag: S. 623 – 666.

KUPFER, A. & B. VON BÜLOW (2011): Kammolch – *Triturus cristatus*.  
Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens  
Bd. 1, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-  
Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung  
Münster e.V. (HRSG.). Bielefeld: Laurenti-Verlag: S. 375 – 406.

LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
[10.03.2021].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES  
LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (O. J.):

### **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:**

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [10.03.2021].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [10.03.2021].

### **@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere**

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [10.03.2021].

MEINIG, H.; BRINKMANN, R. & P. BOYE (2004a): *Myotis bechsteinii* (KUHLE,  
1817). – In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.;  
SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische  
Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung  
von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2:  
Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und  
Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 469 – 475.

MEINIG, H.; BOYE, P. & S. BÜCHNER (2004b): *Muscardinus avellanarius*  
(Linnaeus, 1758) In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE,  
P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische  
Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung  
von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2:  
Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und  
Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 453 – 457.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In:  
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;

SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 – 615.17.03.13.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.17.

Internetadresse:

[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv\\_artenschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf) [10.03.2021].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

ROSENAU, C. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 395 – 401.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.

Internetadresse:

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) [10.03.2021].

SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 523 – 528.

SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M.; HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) BfN-Skripten 543: 97 S.

SIMON, M.; P. BOYE (2004): *MYOTIS MYOTIS* (BORKENHAGEN, 1797) IN: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 503 – 511.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

STÜMPEL, N. & B. LEHMANN (2004): Springfrosch – *Rana dalmatina* Bonaparte, 1840. In: MEYER, F. et al. (HRSG.): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie, 3: S. 126 – 132.

SY, T. (2004a): *Bombina variegata* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 32 – 44.

SY, T. (2004b): *Rana lessonae* (Camerano, 1882). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für

Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad  
Godesberg: S. 151 – 157.

- VENCES, M., F. GLAW & M. HACHTEL (2011): Wechselkröte – *Bufo viridis*. –  
In: M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING, B. THIESMEIER, A.  
GEIGER & C. WILLIGALLA FÜR DEN ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND  
REPTILIEN NRW (HRSG.): *Handbuch der Amphibien und Reptilien  
Nordrhein-Westfalens*. Bielefeld: Laurenti Verlag: S. 667–688.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F.  
HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F.  
MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER  
(2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects,.  
EUROBATS Publication Series No. 8, UNEP/EUROBATS  
Secretariat, Bonn, Germany: 62 S..

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Entwicklung des Baugebiets „Keltenring/ Nordstraße“ in Euskirchen

## Anhang

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

## Fotodokumentation



Blick von Norden auf das Plangebiet



Der direkt östlich zum Plangebiet verlaufende Veybach



Im Plangebiet befindliche Gebäude mit Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Eulen



Gehölzstrukturen im nördlichen Plangebiet



Brücke Keltenring, trennt südliches und nördliches Areal des Plangebiets



Südlich des Keltenrings gelegenes Areal des Plangebiets



 **Brut/Brutverdacht**

S Star

 Räumlicher Geltungsbereich des Baugebiets

Karten-Nr.: 1                      Maßstab: 1 : 1.500

**Avifauna**

Projekt-Nr.: 1713

Bearbeiter: ff

Datum: Mrz 2022                      Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2022 – Version 2.0

**Artenschutzrechtlicher Vorprüfung / ASP 1 zur Entwicklung des Baugebiets "Keltenring/Nordstraße" in Euskirchen**

Auftraggeber

**H + B Stadtplanung  
Beele und Haase Partnergesellschaft mbB  
Kuniberts Kloster 7-9  
50668 Köln**

**Ökoplan Essen**  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
www.oekoplan-essen.de

0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de



 **Nachweise**  
 Zw Zwergfledermaus

 Räumlicher Geltungsbereich des Baugebiets

Karten-Nr.: 2                      Maßstab: 1 : 1.500

**Fledermäuse**

Projekt-Nr.: 1713  
 Bearbeiter: ff  
 Datum: Mrz 2022                      Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2022 – Version 2.0

**Artenschutzrechtlicher Vorprüfung / ASP 1 zur  
 Entwicklung des Baugebiets "Keltenring/Nordstraße"  
 in Euskirchen**

Auftraggeber

**H + B Stadtplanung  
 Beele und Haase Partnergesellschaft mbB  
 Kuniberts kloster 7-9  
 50668 Köln**

**Ökoplan Essen**  
 Savignystraße 59  
 45147 Essen  
 www.oekoplan-essen.de

0201-62 30 37  
 0201-64 30 11 (Fax)  
 info@oekoplan-essen.de